

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gewerbe- und Handwerkerzeitung. 1900-1920 1916

45 (4.11.1916)

Badische Gewerbe- und Handwerker-Zeitung

Herausgegeben vom Großherzogl. Landesgewerbeamt und vom Landesverband der Bad. Gewerbe- und Handwerker-Vereinigungen • Amtliches Organ der Bad. Handwerkskammern • Verbandsorgan des Bad. Handwerker-Genossenschafts-Verbandes

Nr. 45. 1916. Erscheint
Samstags

Monatliche Beilage: Heimat und Handwerk

Karlsruhe, 4. November

Beschwerden wegen unregelmäßiger Zustellung der Verbandszeitung wolle man zunächst bei seinem Briefträger oder Postamt und erst, wenn das erfolglos bleibt, beim Präsidium des Landesverbandes in Kastratt anbringen.

Die Schriftleitung des vom Großh. Landesgewerbeamt herausgegebenen Teiles befindet sich in Karlsruhe Karl-Friedrichstr. 17.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachungen.

Die Veranstaltung von Vorträgen in gewerblichen Vereinigungen betr.

Das Großh. Landesgewerbeamt hält es für angezeigt, den gewerblichen Vereinigungen nahezu legen, auch im kommenden Winter die Vereinstätigkeit durch Veranstaltung von Vorträgen möglichst zu fördern. Da die Vergütung für die Redner auf Antrag von der Staatskasse übernommen werden kann, erwachsen den Vereinen für die Vorträge keinerlei Ausgaben.

Wir machen hierbei besonders darauf aufmerksam, daß die Beantragung eines Vortrages bei dem Landesverband der badischen Gewerbe- und Handwerkervereinigungen in Kastratt so zeitig einzureichen ist, daß für genügende Bekanntgabe gesorgt werden kann. Die erforderlichen Vordrucke sind vom Landesgewerbeamt oder vom Landesverband unentgeltlich zu beziehen.

Der Besuch der mit staatlicher Unterstützung bewilligten Vorträge steht jedermann frei; eine Beschränkung auf die Mitglieder eines Vereines ist ebenso unzulässig wie die Erhebung eines Eintrittsgeldes.

Als zur Besprechung geeignet, schlagen wir folgende zeitgemäßen Vorträge vor:

Kriegsbeschädigtenfürsorge in Baden (mit Lichtbildern).

Fürsorge für die durch den Krieg geschädigten Handwerker und Gewerbetreibenden.

Wiederaufbau des Handwerks nach dem Kriege.

Der Weltkrieg als Lehrmeister für Handwerk und Gewerbe.

Warenumsatzsteuer.

Der bargeldlose Zahlungsverkehr.

Lieferungsgesellschaften nach bürgerlichem Recht, Lieferungs genossenschaften und Verbände nach Genossenschaftsrecht für die gemeinsame Übernahme von Arbeiten und Lieferungen, insbesondere Seereslieferungen.

Großh. Landesgewerbeamt.

Die Bibliothek des Großh. Landesgewerbeamtes (Karl-Friedrichstr. 17, 2. Stock) ist im Winterhalbjahr 1916/17, vom 2. Oktober 1916 bis 31. Mai 1917, zum Entleihen von Büchern, Lesen und Zeichnen geöffnet:

Vormittags: Montag bis Samstag von 9—1 Uhr.

Nachmittags: Mittwoch, Donnerstag und Samstag von 3—6 Uhr.

Abends: Dienstag und Freitag von 5—1/2 10 Uhr.

Diese Besuchszeiten gelten auch für die Auslagestelle deutscher Reichspatentschriften.

Das Leihgeschäft wird innerhalb des Stadtbezirks Karlsruhe und nach auswärts wie in Friedenszeiten durchgeführt.

Sollten Beschränkungen oder Änderungen hinsichtlich der Besuchszeiten oder des Leihgeschäfts nötig werden, so erfolgt besondere Mitteilung.

Großh. Landesgewerbeamt.

Nichtamtlicher Teil.

Volkswirtschaftliches.

Die Warenumsatzsteuer.

Mit dem 1. Oktober 1916 ist an Stelle des aufgehobenen Scheckstempels und als Ersatz des geplanten Quittungstempels, die eine Belastung und Behinderung des Zahlungsverkehrs bedeuteten, der Warenumsatzstempel in Kraft getreten. Die Warenumsatzsteuer ist nicht von der Regierung vorgeschlagen, sondern aus dem Schoß des Reichstags entstanden.

Die Kenntnis dieser neuen Verkehrssteuer ist für den Gewerbetreibenden insofern von Wichtigkeit, als die Beibehaltung dieser Kriegsteuer für die Dauer, vielleicht mit abgestuften Steuerhöhen, sehr wahrscheinlich ist und dann, weil zur richtigen Bemessung der Steuerhöhe besondere Vorbereitungen nötig sind, die ihre Grundlage in einer — wenn auch einfachsten Form der — Buchführung haben. Im Januar 1917 werden die Gewerbetreibenden zum ersten Male Anmeldungen zur Einrichtung des Warenumsatzstempels abzugeben haben. Jedoch schon vom 1. Oktober 1916 an sind die Bücher der neuen Steuerform anzupassen; mangels einer Buchführung hat der Gewerbetreibende den steuerpflichtigen Umsatz zu schätzen und darnach die Steuer zu entrichten. Setzt die Steuerbehörde jedoch Zweifel in die Richtigkeit der durch Schätzung angegebenen Werte, so ist sie berechtigt, ihrerseits die Schätzung vorzunehmen und darnach die Steuer festzusetzen. Es ist zu hoffen, daß die Warenumsatzsteuer förderlich auf die allseitige Benützung einer geordneten Buchführung wirkt.

Was ist Gegenstand der Besteuerung?

Die Warenumsatzsteuer betrifft die bezahlten Warenlieferungen; es muß also Zahlung geleistet worden sein und die Bezahlung muß sich auf Warenlieferung beziehen.

Als Bezahlung der Lieferung gibt jede Leistung des Gegenwertes, auch wenn sie nicht durch Barzahlung erfolgt, z. B. durch Aufrechnung, Überweisung, Guthaben im Kontokorrentverkehr usw. Bei Lausgeschäften gilt jede der beiden Leistungen als Bezahlung der andern, die Steuer ist also von beiden Vertragsstellen zu entrichten. — Zahlungen aus andern Gründen wie als Entgelt für gelieferte Waren, z. B. Eingänge von Kapitalzinsen, für

verkaufte Effekten, Pachteinnahmen usw. fallen nicht unter die Steuer.

Als Warenlieferung gilt die entgeltliche Übertragung beweglicher Sachen auch dann, wenn sie ohne vorgängige Bestellung erfolgt; in diesem Falle aber nur bei Annahme der Waren. Als Warenlieferung gilt auch die Lieferung von Gas, elektrischem Strom und Leitungswasser durch Privatunternehmungen; die Lieferung von Zeitungen und dergl., von Photographien und sonstigen Vervielfältigungen. Als Waren gelten nicht: Forderungen, Urheber- und ähnliche Rechte, Wertpapiere, Wechsel, Schecks, Banknoten, Papiergeld, Geldsorten, amtliche im Gebrauch befindliche Wertzeichen, auch nicht Grundstücke und den Grundstücken gleichgestellte Rechte. Es bleiben also die Diskontierung von Wechseln, die Effekten- und Grundstückgeschäfte von der Umsatzsteuer frei. Schiffe gehören zu den Waren im Sinne des Gesetzes. Die mit dem Grundstück etwa übertragenen Geräte, Maschinen und dergl. sind jedoch steuerpflichtig, ebenso beim Verkauf von landwirtschaftlichen Gütern das mitverkaufte Vieh, Geräte, bei Geschäftshäusern die mitübertragenen Waren und sonstigen Betriebsmittel.

Nur bezahlte Warenlieferungen unterliegen der Steuerpflicht; die Übergabe einer Sache auf Grund von Schenkung, Miete, Pacht, Leihe ist keine Lieferung im Sinne des Gesetzes, da außer bei der Schenkung kein Verfügungsrecht über die Sache übertragen wird. Die Entnahme von Waren aus dem eigenen Geschäft für den eigenen Gebrauch fällt nicht unter den steuerpflichtigen Umsatz.

Nur der tatsächlich eingegangene Betrag der Zahlung ist für die Stempelabgabe maßgebend. Zahlungsausfälle durch Unvermögen des Schuldners, bei Erlaß oder Verjährung der Forderung sind von der Steuerpflicht nicht betroffen. Kaufverträge, in denen der Rechnungsbetrag infolge Rückgängigmachung oder Wandlung überhaupt nicht oder in vermindeter Höhe einging, sind nur im Umfang wirklich geleisteter Zahlung zu berücksichtigen. Ein an Zahlungsstatt gegebener Scheck oder Wechsel gilt schon durch die Hingabe als Bezahlung; waren diese Papiere jedoch nur zahlungshalber gegeben worden, so sind sie erst mit der Einlösung als Bezahlung anzusehen. Nur der wirklich eingegangene bzw. gutgebrachte, vielleicht durch Bankprovision, Rabatt, Skonto gekürzte Betrag ist der Steuer zugrunde zu legen. Übernimmt der Verkäufer neben der Warenleistung noch gewisse Nebenleistungen, z. B. die Beförderung, Versicherung, Lagerung der Ware, die Aufstellung der gelieferten Maschine, so unterliegen diese Nebenleistungen nur dann der Steuer, wenn sie bereits im Vertragspreis mitinbegriffen waren, sie sind jedoch steuerfrei, wenn sie besonders vereinbart, oder besonders berechnet und bezahlt werden; hier ist der Vertrag maßgebend. Zoll oder Verbrauchsabgaben, sowie Vermittlergebühren können nicht abgezogen werden.

Den Warenlieferungen stehen Lieferungen aus Werkverträgen gleich, wenn der Unternehmer das Werk aus von ihm zu beschaffenden Stoffen herzustellen verpflichtet ist und es sich hierbei nicht bloß um Zutaten oder Nebensachen handelt. Solche Werklieferungsverträge kommen, im Gegensatz zu reinen Werkverträgen, einem Kaufvertrage gleich. Wenn z. B. der Schneider einen Anzug anzufertigen hat, zu dem er auch den Stoff liefert, so liegt ein solcher Werklieferungsvertrag vor, der steuerpflichtig ist; liefert er dagegen nur die Knöpfe, Fäden und sonstige Zutaten, also Nebensachen, so liegt nur ein Arbeits- oder Werkvertrag vor, der steuerfrei ist.

Für den Handwerker ist es besonders wichtig, die stempelpflichtigen Werklieferungsverträge von den stempelfreien Werkverträgen auseinander zu halten. Bei den ersteren wird es oft schwer fallen, die auf persönliche Arbeitsleistung entfallenden Beträge aus dem einheitlichen Vertragspreise aussondern zu können; hier wird wohl in vielen Fällen erst die Übung und vielleicht erst die gerichtliche Entscheidung Klarheit bringen. In den Reichstagsverhandlungen 57. Sitzung 1916 ist hierüber gesagt:

„Eine sehr weitgehende Schädigung des selbständigen kleinen Handwerkers liegt darin, daß bei diesem Gesetze die persönlichen Leistungen gar nicht von dem Warenumsatz getrennt werden können. Das trifft besonders alle Handwerker deshalb so sehr, welcher Art sie auch sein mögen, weil gerade das kleine selbständige Handwerk sich zu einem großen Teile durch Lieferung von Qualitätswaren, die dem persönlichen Geschmac des Käufers angepasst waren, auf der Höhe erhalten konnte. In diesen Qualitätswaren steckt aber eine ungeheure Menge unmittelbarer persönlicher Leistung des kleinen Handwerkers, und er ist nicht in der Lage, bei dem Warenumsatzstempel diese persönlichen Leistungen, die sehr oft einen viel höheren Wert ausmachen als der materielle Wert der Waren, von dem Warenumsatzstempel abzuziehen. So werden diese kleinen Handwerker auf das aller schwerste benachteiligt.“

Zwischenhandel.

Jeder einzelne Warenumsatz, soweit er eine Übertragung der Ware in Natur in sich schließt, wird von der Steuer betroffen. So wird z. B. bei der Gewinnung von Leder beim Verkauf des Tieres an den Viehhändler der Landwirt, beim Weiterverkauf an den Metzger der Händler, für den Verkauf der Haut der Metzger, dann der Fellhändler, die Gerberei, der Großist, der Lederhändler und schließlich der Schuhmacher für die Übertragung eines Gegenstandes steuerpflichtig. Je größer der Umsatz, um so öfter wird die Steuer erhoben und desto größer ihr Ertrag.

Werden aber über dieselben Waren oder Waren der gleichen Art mehrere Kaufgeschäfte zwischen verschiedenen Personen abgeschlossen, die Waren aber nur einmal in Natur übertragen, so gilt dies nur als Warenlieferung desjenigen, der die Ware in Natur überträgt; die Steuer ist also nur einmal zu entrichten. Durch diese Vorschrift werden die Geschäfte der Kommissionäre, Agenten, Vermittler geschont, die die Ware zwar im eigenen Namen nach Mustern oder Proben kaufen und weiterverkaufen, die aber niemals in den Besitz der Ware kommen und selbständig darüber verfügen können.

Wer hat die Steuer zu entrichten?

Hierbei ist zu unterscheiden, ob Zahlungen für Warenlieferungen im Betriebe eines Gewerbes oder außerhalb eines solchen erfolgen.

a) Der gewerbliche Umsatz.

Es werden sämtliche Gewerbe im Inland, einschließlich Land- und Forstwirtschaft, Viehzucht, der Fischerei und des Gartenbaues, sowie der Bergwerksbetrieb, ohne Rücksicht auf die handelsgesetzliche Form des Unternehmens, ob Einzelunternehmer oder Gesellschaft jeglicher Art, betroffen, bei denen der Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Zahlungen sich auf mehr als 3000 M. im Jahr beläuft. Die Gewerbmäßigkeit einer Unternehmung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß sie von einer öffentlichen Körperschaft oder daß sie von einem Verein, einer Gesellschaft oder einer Genossenschaft, die nur an die eigenen Mitglieder liefern, betrieben wird. — Der Wandergewerbe- und Wanderlagerbetrieb im Inland steht dem Betrieb eines stehenden Gewerbes in steuerlicher

Hinsicht gleich, wenn der Inhaber im Inland wohnt. Der Steuerpflichtige hat seinen Jahresumsatz, falls er 3000 M. übersteigt, in einer Summe anzumelden und dieser Gesamtumsatz wird mit 1 v. T. besteuert. Die Besteuerung erfolgt entweder durch

1. Zahlungstempel (Kasseneingänge) aus der im abgelaufenen Jahre eingegangenen Gesamtsumme von steuerpflichtigen Zahlungen, oder ober nach Wahl des Steuerpflichtigen,

2. durch Lieferungstempel. Statt der Zahlungen kann er auch den Gesamtbetrag des Entgelts für die in seinem Betriebe erfolgten Lieferungen ohne Rücksicht auf die Bezahlung angeben und von diesem Betrage die Steuer entrichten; an die getroffene Wahl der Entrichtungsart ist man im allgemeinen gebunden und kann nur mit Genehmigung der Zoll- und Steuerdirektion und zu den von ihr gestellten Bedingungen die Zahlungsweise ändern. Beim Zahlungstempel sind alle Zahlungen auf Warenumsätze, die vom 1. Oktober 1916 ab beim Verkäufer eingehen, in einer Summe in die im Januar 1917 zu erstattende erste Anmeldung einzunehmen. Der Zeitpunkt der Bestellung und Lieferung ist gleichgültig. Es können dabei also auch Lieferungen, die schon lange vor dem 1. Oktober 1916 ausgeführt, aber bisher nicht bezahlt waren, nun noch nachträglich infolge späteren Eingangs steuerpflichtig werden.

Beim Lieferungstempel sind alle Warenlieferungen, die vom 1. Oktober 1916 erfolgen, mit dem Sollbetrag des dafür zu zahlenden Entgelts zu versteuern. Hier spielt die Zeit der Bestellung und Zahlung keine Rolle. Diese Steuerart hat den Nachteil, daß etwaige spätere Ausfälle bei der Zahlung nicht berücksichtigt werden.

Zu einer bereits vorhandenen Buchführung läßt sich für den Zahlungstempel das Kassakonto mit der Änderung benützen, daß man die steuerpflichtigen Geldeingänge zum Unterschied von den steuerfreien mit einer andern Linie einträgt oder bei genügend Raum eine besondere Nebenspalte für die aus Warenlieferung eingegangenen Zahlungen einführt. Ähnlich läßt sich beim Lieferungstempel das Warenkonto oder das Verkaufsbuch verwenden. Zu berücksichtigen sind natürlich auch die Zahlungseingänge durch Überweisung auf Bank- oder Postscheckkonto, durch Gegenlieferung usw.

b) Einzelumsatz außerhalb eines inländischen Gewerbes. Geschieht die Zahlung für eine Warenlieferung, die nicht im Betriebe eines Gewerbes erfolgt, so besteht eine Verpflichtung zur jährlichen Anmeldung der Zahlungen nicht; dagegen ist der Empfänger der Zahlung, und zwar vom 1. Oktober 1916 ab, verpflichtet, binnen 2 Wochen ein schriftliches Empfangsbekanntnis (Quittung) zu erteilen und dieses zu versteuern. Es besteht hier also Quittungszwang. In 2. Linie haftet hier auch der Empfänger des Empfangsbekanntnisses. Zahlungen bis einschließlich 100 M. sind steuerfrei, ferner Zahlungen für Waren, die im Wege der Zwangsvollstreckung durch den Gerichtsvollzieher übertragen werden. Nicht frei sind Veräußerungen anlässlich von freiwilligen Versteigerungen, Beschlagnahme und Enteignung. — Bei Teilzahlungen ist das Empfangsbekanntnis bei der letzten Teilzahlung über den Gesamtbetrag der bezahlten Schuld zu erteilen. Duplikatquittungen unterliegen nicht der Steuer. Private Umsätze eines Gewerbetreibenden außerhalb des Gewerbebetriebes (z. B. Verkauf eines Musikinstrumentes, einer Zimmereinrichtung, von gesammelten Kunstgegenständen) werden als Einzelumsätze behandelt, sind daher einzeln zu versteuern und nicht in den Jahresumsatz des Geschäftes einzubeziehen.

Die gewerbliche Umsatzsteuer ist ihrer Natur nach nicht anderes als die Summe von Einzelumsätzen (Quittungssteuer); sie ist nur gewählt, um die im gewerblichen Betriebe mit den Einzelquittungen verbundenen Belästigungen zu vermeiden.

Befreiungen von der Steuer.

Nach dem Tarif sind von der Steuerpflicht ausgenommen: Lieferungen von Gold in Barren, die Einfuhr von ausländischen zollpflichtigen, sowie nach näherer Bestimmung des Bundesrats, von ausländischen zollfreien Waren, die Ausfuhr inländischer Waren in das Ausland, die Lieferungen von Gas, elektr. Strom- und Leitungswasser durch Reich, Staaten, Gemeinden oder Gemeindenverbände. — Es sei wiederholt, daß beim Gewerbebetreibenden Jahresumsätze bis einschließlich 3000 M., beim privaten Einzelumsatz Zahlungen bis einschließlich 100 Mark von der Umsatzsteuer frei sind.

Wann und wie ist die Steuer zu entrichten?

a) Die Anmeldung des steuerpflichtigen gewerblichen Umsatzes hat binnen 30 Tagen am Schluß des Kalenderjahres, d. h. alljährlich spätestens am 30. Januar beim zuständigen Finanz- bzw. Hauptsteueramt zu erfolgen.

Den Steuerpflichtigen werden gegen Ende des Jahres Grundsätze zur Aufstellung der Anmeldung zur Verfügung stehen. Mit der Anmeldung ist die Abgabe gleichzeitig bei der Steuerstelle bar einzuzahlen. Bei vorzeitiger Betriebsbeendigung hat die Anmeldung des Umsatzes innerhalb 30 Tagen nach Beendigung des Betriebs zu erfolgen. Gewerbebetriebe haben die Steuer zum ersten Male für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1916, also für die Einzahlungen bzw. Lieferungen nur dieser 3 Monate zu entrichten. Die Anmeldung kann nur dann unterbleiben, wenn der steuerpflichtige Betrag nicht erreicht wird. Für 1917 kommt dabei der Umsatz des ganzen Jahres 1916 in Betracht. Steuerpflicht für den Gewerbebetreibenden tritt für die Zeit vom 1. Oktober 1916 an nur dann ein, wenn er im ganzen Jahre 1916 mehr als 3000 M. umgesetzt hat, anzumelden sind aber nur die Einnahmen vom 1. Oktober 1916 ab. Hat in einem Jahre der Gesamtbetrag die Zahlungen 200 000 Mark überstiegen, so sind auf die für das folgende Kalenderjahr fällig werdende Steuer vierteljährlich abschlägige Zahlungen zu leisten.

Um die Nachprüfung der ordnungsmäßigen Entrichtung der Steuer zu ermöglichen, haben Gewerbebetreibende ihre Bücher und die in ihrem Gewerbebetrieb erhaltenen Empfangsbekanntnisse fünf Jahre lang vom Schlusse des Jahres ab, in welchem die Abgabe entrichtet ist, aufzubewahren, z. B. Steuerzahlung Januar 1917, Aufbewahrung bis Ende 1922.

b) Die Verpflichtung zur Abgabenträchtigung beim nichtgewerblichen Einzelumsatz wird erfüllt durch Verwendung von Stempelmarken; diese werden zum Nennwert von 10, 20, 50 Pf., 1, 2 und 10 M. durch die Postanstalten ausgegeben. Sie können auf der Vorder- oder Rückseite der Quittung an einer beliebigen freien Stelle aufgeklebt werden und sind durch Eintragung des Datums wie beim Wechselstempel zu entwerten.

Steuerhöhe.

Der Steuerfuß beträgt 1 vom Tausend des Umsatzes in Abstufungen von 10 Pf. für je volle 100 M. Es wird also auf je 100 M. nach unten abgerundet. Dieser Satz wird einheitlich von allen Lieferungen erhoben. Von dem ursprünglichen Plane, unterschiedliche Steuerfüße z. B. nach dem Grad der Entbehrlichkeit (Luxuswaren höhere Sätze, notwendige Lebensmittel die geringsten Sätze) festzusetzen, ist man vorerst abgekommen.

Strafbestimmungen.

Wer der Verpflichtung zur Entrichtung des Stempels nicht nachkommt oder wesentlich unrichtige Angaben macht, hat eine Geldstrafe verwirkt, die dem 20fachen Betrag der hinterzogenen Abgabe gleichkommt. Kann der Betrag der hinterzogenen Abgabe nicht festgestellt werden, so tritt Geldstrafe von 150—30 000 M. ein. Zuwiderhandlungen gegen die Aufbewahrungspflicht der Bücher und Quittungen sind mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark zu bestrafen.

Übergangsbestimmungen.

Sind für Lieferungen aus Verträgen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen sind, Zahlungen nach diesem Zeitpunkt zu leisten, so ist der Abnehmer mangels abweichender Vereinbarung verpflichtet, dem Lieferer einen Zuschlag zum Preise in Höhe der auf diese Zahlungen entfallenden Steuer zu leisten. Dieser Preiszuschlag bildet keinen Grund zur Vertragsaufhebung. Es ist also dem Lieferanten gesetzlich das Recht eingeräumt, für Lieferungen die vor dem 1. Oktober 1916 bestellt oder ausgeführt wurden, für die Zahlung aber erst nach diesem Zeitpunkt erfolgt, die Steuer durch Preiszuschlag auf den Abnehmer abzuwälzen, der also für 100 Mark Rechnungsbetrag je 10 Pf. mehr zu zahlen, verpflichtet ist.

G. H.

Deutsche Arbeit.

P. Gojce, Berlin.

Bekannt ist jenes Wort von Schmidt, das Freitag seinem Roman „Soll und Haben“ als Motto vorgesezt hat: Der Dichter habe das deutsche Volk da zu suchen, wo es in seiner Tüchtigkeit zu finden ist, nämlich in seiner Arbeit. Von allen Ständen darf der Handwerkerstand diesen Anspruch auch besonders auf sich mit beziehen. Denn, wenn wir in der Geschichte unseres Volkes zurückgehen, so finden wir von diesem Stande immer wieder, wie er die höchsten Leistungen mit hervorbringt. Und dann die Art, der Geist dieser Arbeit! Wir haben heute allen Anlaß, darauf zurückzublicken und davon für unsere Zeit zu lernen.

Man darf behaupten, daß die Tätigkeit des Handwerkerstandes bis in unsere Zeit hinein, besonders aber zu seiner Blütezeit, gute Arbeit im besten, tiefsten Sinne gewesen ist. Sie war getragen von Gottesfurcht, von Pflichtgefühl und Gemeinfinn, hervorgegangen aus dem Gefühl von Ehrbarkeit und Gewissenhaftigkeit. Die ganze Arbeit war mehr der Ausfluß der gesamten Persönlichkeit, der Handwerker setzte seinen Stolz darein, etwas Gutes und Großes zu schaffen. Er war an seinem Werke, wie es ja auch ein echter Künstler sein muß, tief innerlich beteiligt. Die Sorge um die Freude an dem Gelingen seiner Arbeit durchdrang seine Brust, sie machte den Pulsschlag seines Lebens mit aus. Es war dem Handwerker selbstverständlich, daß er auch den materiellen Gewinn im Auge behielt, aber nichtsdestoweniger belebte ihn die Rücksicht auf den Gemeinnutzen. Wenn wir das Leben einzelner Handwerker verfolgen, z. B. eines Hans Sachs, wenn wir das Handwerk im getreuen Spiegel der Dichtung wiederfinden, dann wären wir, wie das ganze Wirken des Handwerkers von einer freundlich anmutenden Poesie durchweht war (z. B. in Hoffmanns köstlicher Erzählung „Meister Küfer und seine Gefellen“), wie der Schimmer dieser Poesie seine ganze, oft recht prosaische Alltagsarbeit verklärte und seinem ganzen Leben eine eigene, eine höhere Weiße gab. In jenen Tagen, wo jeder schon aus Berufssehre danach trachtete, die beste Arbeit, Meisterstücke, zu liefern, da paßte das Wort Carlhles auf den einzelnen: „Ich schlief und träumte, das Leben wäre Freude. Ich erwachte, und siehe, das Leben war Pflicht. Ich handelte, und siehe, Pflicht war Freude.“

Ohne daß die Vergangenheit besondere wissenschaftliche, volkswirtschaftliche Theorien gekannt hatte, fand sie von selbst die rechten Wege zur Arbeit, diejenigen Grundsätze, die zum Wohle des einzelnen wie zum Volkswohle hinleiteten. Die Handwerkerordnungen, die in jener Zeit in den Städten abgefaßt wurden, atmen alle einen gesunden, sittlichen Geist. Sie machen es den Meistern zur Pflicht, nicht nur an sich und den eigenen Nutzen zu denken, sondern allezeit die Ehre des Handwerks, den Ruhm guter Arbeit, das Wohl der ganzen

Stadt getreulich im Auge zu behalten. Und wenn der einzelne schon im anderen, in seinem Nachbarn und Berufsgenossen, einen aufmerksamen Wächter und Richter hatte, so war es besonders die Kunst als solche, die alle überwachte, mahnte, zurechtwies, die in ihrer Art das gute Wissen des Standes darstellte, die die gute allgemeine Meinung schuf und einen unendlich segensreichen volkserzieherischen Einfluß auf die Menschen ausgeübt hat. Diese Künfte sind geradezu ein Ruhmesblatt in der Geschichte der deutschen Arbeit gewesen.

In die lobenswerten Grundzüge der sittlichen Arbeit wuchs auch der Gehring und der Geselle hinein. Beide sahen am Meister das Beispiel der echten Arbeit, und sie setzten bald ihre Ehre darein, sie in demselben guten Sinne auszuüben. Wie ja überhaupt das deutsche Handwerk einen starken Anteil an unserer Volkserziehung hat, da fast die gesamte männliche Jugend, besonders in den Städten, durch seine gute, deutsche Zucht hindurchging.

Heute hat der Handwerkerstand gar manche wirtschaftliche Wandlung erfahren müssen. Diese Wandlungen haben es mit sich gebracht, daß der Kampf ums Dasein vielfach härtere Formen annahm, daß vielfach nur noch die größere Sacht nach den „goldenen“ Zielen maßgebend wurde, daß die Sehnsucht, der Eigennuß das Leben mehr bestimmten, und daß in demselben Maße die sittlichen Werte, die in jeder Arbeit ruhen, unbeachtet blieben. Die heutigen Formen unseres Wirtschaftslebens rauben vielfach den Sinn für die Beschaulichkeit des Lebens, sie treiben den einzelnen zur ruhelosen Arbeitsbege. Die Arbeitsteilung und die Tätigkeit an der Maschine macht auch den gelernten Handwerker häufig zum mechanischen Teilarbeiter, der an seinem Werke meist nicht innerlich beteiligt ist, der nicht den Stolz des Gelingens, die anfeuernde Freude des Erfolges kennt. Die Fabrik raubt vielfach die Möglichkeit, ein Handwerk selbständig zu treiben. Wieviel Berufs- und Arbeitsstreuung wird aber auf diese Weise zugleich mit erlöset! Die Poesie wird dadurch aus dem Leben verjagt, der innere, so wertvolle Zusammenhang zwischen Arbeit und Seele zerrissen.

Durch die wirtschaftlichen Wandlungen unserer Zeit mußte es kommen, daß auch in unserem Handwerk der Sinn für die Ehre der Berufsarbeit etwas schwinden mußte. In manchen anderen Ständen ist es längst mehr geschehen. Das ist aber keine gesunde Entwicklung, kein Vorwärtsschreiten trotz des Fortschritts in Technik und Wissenschaften. Es ist eine alte Erfahrung, daß nicht die hohe geistige und technische, sondern die sittliche Bildung die Völker hochhält und vorwärts bringt. Sie darf nicht auf den Eigennuß allein, sondern muß auf die Begriffe, Pflicht, Gemeinfinn gestellt werden; sie muß den ganzen Menschen erfassen. So besteht dann ein inniger Zusammenhang zwischen Berufsarbeit und edlem Staatsbürgertum. Der tüchtige, stolze Berufsarbeiter wird zugleich auch der beste Staatsbürger sein.

Es ist unseugbare Tatsache, daß das deutsche Volk durch seine Arbeit groß geworden ist, daß diese Arbeit auch heute noch eine Tüchtigkeit ausmacht. Was ist die Ursache des großen Reizes, des starken Hasses unserer Feinde, besonders der Engländer? Es sind in der Hauptsache unsere ständig wachsenden Erfolge. Der deutsche Handel hat sich in den letzten 10 Jahren verdoppelt, von 10 Milliarden ist er auf über 20 Milliarden gestiegen und nahe an den englischen herangekommen. Das Made in Germany ist zu unserem Empfehlungsschild in der ganzen Welt geworden. Deutsche Wissenschaft und vor allem deutscher Fleiß verbinden sich und führen zu immer neuen Erfolgen.

Der Krieg wird seine besonderen Aufgaben auch für die deutsche Arbeit stellen. Im Lande selbst, denken wir nur an Streikruhen, wird es viel zu erneuern geben, aber auch so viele Klöße des Weltmarktes gilt es dann wieder zu erobern. Bei der Regsamkeit unseres Volkes dürfen wir hoffen, daß uns diese Zukunftsaufgaben gelingen werden, daß sie nicht allein um die blanken Taler geführt werden darf, sondern daß sie als hervorragendes Mittel gewertet werden muß, den Menschen auch sittlich, seelisch, ja, in seiner ganzen Persönlichkeit zu bilden. Und gerade dem Handwerk stehen dabei besondere Aufgaben zu. Schon einmal ist es in Jahrhundertelanger Ruhmeszeit dem deutschen Volke vorgegangen; mag es auch in Zukunft wieder ähnliche Wege gehen und dazu beitragen, daß man das deutsche Volk auch heute noch, wenn man es in seiner Tätigkeit sucht, bei seiner Arbeit, bei der sittlichen Arbeit findet.

Landesverband badischer Gewerbe- u. Handwerker-Vereinigungen

Schriftleitung des vom Landesverband herausgegebenen Teiles in Rastatt.

Der Landesverband der badischen Gewerbe- und Handwerker-Vereinigungen besitzt eine eigene Kranken- und Sterbekasse und zwei eigene Erholungsheime.

Auskünfte bereitwilligst durch das Präsidium des Landesverbandes in Rastatt.

Jedes Mitglied ist für 150 Mark für Unfall mit Tod versichert.

Inhalt:

An die Mitglieder der Sterbe- und Versicherungskasse. — über Zahlungen. — Nichtlieferung gekaufter Waren. —
 Zahlungen ohne Bargeld. — Wann ist die Abweichung vom genehmigten Sauplague
 Kündigungsgrecht der Hinterbliebenen von Kriegsteilnehmern. — nicht strafbar? — Kann gegenüber dem Anspruch auf
 Mitteilungen aus dem Vereinsleben. Versammlungen. — Auszahlung ein Rückbehaltungsrecht geltend gemacht
 Ganttag Oberpfalzgau. — Ganttag des Bauhandgaues. werden?
 Portiersparnis. Unterhaltender Teil: Das Rehmadlerhaus. — Welche Frage.
 Rechtsprechung: Mündliche oder durch Fernsprecher abge- — Wahres Geschichtchen.
 schlossene Geschäfte.

An die Mitglieder der Sterbe- und Versicherungskasse.

Der Entwurf der neuen Satzungen ist den Delegierten zugestellt worden und können dortselbst eingesehen werden.

Einladung.

Am Sonntag, den 26. November 1916, vormittags 1/2 11 Uhr, findet im Rathausgale in Rastatt die satzungsgemäße Delegiertenversammlung der Sterbe- und Versicherungskasse des Landesverbandes der badischen Gewerbe- und Handwerkervereinigungen statt.

Tagesordnung:

1. Bekanntgabe des Ergebnisses der math.-technischen Prüfung der Geschäftslage der Jahre 1913, 1914 und 1915.
2. Entlastung des Vorstandes.
3. Gründung einer Begräbniskasse.
4. Satzungsänderungen.
5. Wahl des Vorstandes.
6. Erledigung der gestellten Anträge.
7. Verschiedenes.

Anträge sind gem. § 33 Abs. 4 der Satzungen spätestens bis zum 11. November 1916 schriftlich, mit Begründung versehen, dem Vorstand einzureichen.

Um pünktliches und vollzähliges Erscheinen wird höflichst erucht.
Rastatt, den 20. Oktober 1916.

Der Präsident:
Niederbühl.

Der Kassier:
J. B. Souner.

Zahlungen ohne Bargeld.

(Nachdruck nur mit Erlaubnis des Verfassers).

Durch die gesamte deutsche Tages- und Nachpresse ging ein Aufruf: „Schafft das Gold zur Reichsbank! Vermeidet die Zahlungen mit Bargeld! Dieser Aufruf wendet sich an das ganze Volk, also auch an die Schichten und Personen, die nicht berufsmäßig Geld oder Handelsgeschäfte betreiben. In jenem Aufruf heißt es: Jeder Deutsche, der zur Verringerung des Bargeldumlaufes beiträgt, stärkt die wirtschaftliche Kraft Deutschlands.“

Beim Lesen dieser Zeilen werden viele gefragt haben: Ja, warum sollen wir denn den Bargeldverkehr einschränken. Warum sollen wir unsere Forderungen verrechnen lassen, anstatt Bargeld dafür zu erhalten? Welche Vorteile hat der bargeldlose Verkehr für mich oder das Reich? Diese Fragen sind berechtigt. Wer sich in etwas einschränken soll, möchte auch die Gründe dafür kennen lernen. Wesen und Bedeutung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs aufzuklären, ist eine zeitgemäße Notwendigkeit.

Am besten ausgebildet ist der bargeldlose Zahlungsverkehr in England. Ernst Kahn sagt, daß Deutschland hierin auf seiner Entwicklungsstufe stehe, die England vor 50 Jahren längst überwunden hatte. Deutschland verfügte zwar im Großverkehr über eine Einrichtung, die selbst England nicht in dieser Vollkommenheit besitzt: das Girokonto der Reichsbank. Jeder, der ein Girokonto bei der Reichsbank erwirbt, ist da-

durch in der Lage, auf die schnellste und billigste, vollwirtschaftlich sparsamste Weise ohne jegliche Bargeld Zahlungen zu überweisen. Nur war bisher die Zahl der mit einem Konto an die Reichsbank Angehörigen äußerst klein, fast nur große Handels- und Industriefirmen und mehrere tausend Behörden sind der Reichsbank direkt angeschlossen. Zusammen machte die Zahl 1914 28 850 aus. Jetzt sollen auch die noch nicht dem bargeldlosen Verkehr Angehörigen und mittleren und kleinen Zahler veranlaßt werden, in irgend einer Form bargeldlos zu zahlen.

Für die Beurteilung des gesamten Zahlungsverkehrs im Deutschen Reich fehlen genaue Angaben. Einige aber kennen wir. So hat die Reichsbank allein nach den Angaben von Selbigen 522 Milliarden Mark im Jahre 1914 im gesamten umgelegt, die vorhandenen Zahlungsmittel aber betragen im gesamten nur 14 1/2 Milliarden Mark (Gartgeld, Noten und Wechsel). Nach einer anderen Zusammenstellung betrug die Summe, die im Abrechnungsverkehr bei der Reichsbank umgelegt wurde, annähernd 67 Milliarden Mark. Also 67 Milliarden Mark wurden da umgelegt, ohne daß überhaupt ein Pfennig Bargeld verwendet wurde. Bei den Postämtern im Reichsgebiet betrug der Gesamtumsatz 47,8 Milliarden Mark, davon wurden 26,1 Milliarden bargeldlos gezahlt, also umgeschrieben von einem Konto auf das andere. Die Zahlen der Reichsbank und der Postämter zeigen, daß nach große, große Summen bargeldlos gezahlt werden könnten. (Um Mißverständnissen vorzubeugen, muß daran erinnert

werden, daß das Bargeld von 14 1/2 Milliarden während eines Jahres sehr oft umgekehrt werden kann. Dasselbe Geld wechselt während eines Tages ja häufig den Besitzer.)

Das geeignetste, bargeldlose Zahlungsmittel ist der Scheck. Er ist zwar kein gesetzliches Zahlungsmittel, niemand kann gezwungen werden, ihn in Zahlung zu nehmen, trotzdem hat er in der Geschäftswelt Anerkennung erlangt. Es beruht auf dem Vertrauen, daß der Aussteller des Schecks ein entsprechendes Guthaben bei einer Bank, Sparkasse, Kreditkassa usw. hat und die den Scheck im Falle in bar auszahlen können. Aus diesem Guthaben wird der Scheck beglichen oder die Summe, auf die er lautet, dem Gläubiger auf sein Konto gutgeschrieben. In dieser Möglichkeit ist die große Bedeutung des Schecks zu sehen. Es wird Metallgeld oder Noten gespart, wenn die Forderungen buchmäßig von einem Konto auf das andere übertragen werden. Nötig ist selbstverständlich, daß beide miteinander Verkehrenden Kontis anlegen. Wenn sie bei derselben Kreditanstalt Kontis haben, vollzieht sich der bargeldlose Verkehr rasch und einfach. Recht anschaulich zeigt dies folgendes Beispiel: Nehmen wir an, es hat in der nämlichen Stadt der A an B 10 000 M. zu zahlen. B dagegen hat an C 8000 Mark und dieser an D die Summe von 7000 Mark zu vergüten. Jeder der drei Zahlungspflichtigen hat seinem Gläubiger einen auf die nämliche Bankfirma lautenden Scheck übergeben. B, C und D reichen die empfangenen Schecks bei dieser Bankfirma ein, und es ergibt sich nun folgendes Bild: Dem A werden die entnommenen 10 000 M. zur Last geschrieben, B wird für die gleiche Summe erkannt, während er gleichzeitig für den von ihm an C gegebenen Scheck von 8000 M. zu belasten ist. C wird für diese Summe erkannt und für seinen an D gegebenen Scheck von 7000 M. belastet; D wird mit diesem Betrag erkannt. Die Wirkung ist nun die, daß

- A mit 10 000 M. belastet,
- B mit 2 000 M. erkannt,
- C mit 1 000 M. erkannt,
- D mit 7 000 M. erkannt

stehen. Es sind drei größere Zahlungen geleistet worden, ohne daß dazu irgendwie bares Geld in Bewegung gesetzt worden wäre.

Thorwald hat im Jahre 1907 berechnet, daß, wenn Deutschland in demselben Maße wie England den bargeldlosen Zahlungsverkehr pflegte, es 2,3 Milliarden baren Geldes und außerdem 1 Milliarde Mark Banknoten ersparen könnte. Auch wenn dieses Beispiel nicht auf Tatsachen beruhte, so wäre es geeignet, zu zeigen, wie viel volkswirtschaftlich durch den bargeldlosen Verkehr gespart werden könnte.

In diesem Zusammenhang muß ganz besonders darauf aufmerksam gemacht werden, daß es nicht nur wichtig ist, das Gold zur Reichsbank zu bringen, sondern auch der Reichsbank die Ausgaben von Noten zu ersparen. Die Reichsbank darf bekanntlich für je 100 Mark in Gold 300 Mark in Noten ausgeben; sie braucht aber auch für 300 Mark bei ihr eingehender Noten 100 Mark weniger in Gold in ihren Gewölben zu verwahren. Wir ersparen also, wenn wir weniger Noten im Verkehr haben, beträchtliche Summen Goldes. Das frei werdende Gold kann zweckmäßiger und nützlicher verwendet werden, als in den Räumen der Reichsbank.

Jeder Zeitungsleser weiß, daß zurzeit der Wert unseres Geldes in verschiedenen Ländern gesunken ist. Wir müssen z. B. heute 5,40 M. für den Dollar bezahlen, anstatt 4,20 M., den normalen Kurs, für 100 Dollar also 120 M. mehr. Dadurch verteuern sich die Waren, die wir vom Auslande beziehen, um ein ganz Erhebliches. Führen wir aber Gold in die Länder aus, in denen unser Geld im Werte gesunken ist, dann hebt es sich im Werte wieder oder es verhindert ein weiteres Sinken. Wenn die Reichsbank Gold ausführen will, muß sie Gold frei haben. Es muß ihr also Geld aus dem freien Verkehr zugehen oder ihre Noten müssen zu ihr zurückfließen, wenn sie verfügbares Gold erhalten soll.

Darüber kann gar kein Zweifel sein: es ist ebenso wichtig, die Banknoten nicht unnötigerweise mit sich herumzutragen oder zu Hause liegen zu lassen, wie alles Gold zur Reichsbank zu bringen.

Schon seit langer Zeit weiß die Fachpresse darauf hin, daß der Notenumlauf bei uns zu groß ist. Die Darlehenskassenscheine miteinerechnet, betrug der Notenumlauf in Deutschland am 1. März d. J. etwa 8 Milliarden Mark (am 28. September 1916: etwas über 7 Milliarden), in England aber waren bei 2 Milliarden Notstandsnoten nur 2,7 Milliarden Mark Noten im Umlauf. Aus dieser Gegenüberstellung ergibt sich, daß England einen großen Vorsprung und große Überlegenheit in seinem Zahlungsverkehr hat. Wenn wir

diesen Vorsprung einholen wollen, müssen wir alle mehr und mehr bargeldlos zahlen. Der Abrechnungsverkehr der Banken, Kredit- und Sparkassen muß besser ausgebaut und der Überweisungsverkehr (von einem Konto zum anderen) der Privaten muß auf das denkbar beste Maß gebracht werden.

Neben den bereits herorgehobenen volkswirtschaftlichen Vorteilen des bargeldlosen Verkehrs gibt es auch privatwirtschaftliche: Man braucht keine größeren Summen Geldes zu Hause aufzubewahren, es kann nicht gestohlen werden, das auf der Bank oder Kasse liegende Geld trägt Zinsen, das überweisen (Umschreiben) ist einfacher als das Barzahlen usw.

Bekanntlich hat die Post den Scheckverkehr eingeführt. Nicht-angeschlossene können mit der blauen Zahlkassenzahlung leisten; dem Postscheckverkehr Angeschlossenene können an Nicht-angeschlossene zahlen und Angeschlossene können von einem Konto auf das andere umbuchen lassen. Für den bargeldlosen Verkehr ist nur die Übertragung von einem auf das andere Konto von Bedeutung. Die ersten zwei Arten dienen dem bargeldlosen Verkehr nicht. Die Post verzinst die bei ihr liegenden Gelder nicht.

Nach Zeitungsberichten wird sogar von großen Firmen ganz auffällig gegen die Forderung des bargeldlosen Verkehrs verstoßen. Leute, die selber ein Postscheckkonto haben, zahlen mit der blauen Karte an einen Inhaber eines Postscheckkontos, anstatt einfach das Geld von ihrem Konto auf das ihres Gläubigers überweisen zu lassen. Sie scheuen die drei Pfennig Überweisungsgebühr, muten aber ihrem Gläubiger zu, 10 Pfennig für die blaue Karte zu verlieren. Mit Recht wird gefordert, daß der Zahlende das Porto zu tragen hat.

Alle Zahlenden und Zahlungsempfänger sollen sich bemühen, möglichst ohne Bargeld zu zahlen. Die Möglichkeit dafür ist sehr groß: das Postscheck-, das Bank-, das Sparkassenkonto ist schon genannt; die Genossenschaftskassen: gewerblichen, landwirtschaftlichen) ermöglichen ebenfalls den bargeldlosen Verkehr. Mieten, Hypothekenzinsforderungen, Gas-, Elektrizität, Forderungen aus dem Güter- und Warenverkehr können und müssen bargeldlos bezahlt werden, wo immer es nur möglich ist. Der Beamte kann sich sein Gehalt auf sein Konto überweisen lassen und aus ihm seine Miete, seine Gas- oder Elektrizitätsrechnung, seine Steuern und ähnliches auf ein entsprechendes anderes Konto überweisen lassen.

Ganz besonders aber müssen die staatlichen und städtischen Verwaltungen mit ihren großen Umsätzen den Abrechnungs- und Überweisungsverkehr pflegen und vorbildlich hierin zu sein suchen. Wenn ich recht unterrichtet bin, hat die Seeresverwaltung außerordentlich fördernd hier eingegriffen. Jedem Offizier soll sie aufgetragen haben, sich ein Konto für den bargeldlosen Zahlungsverkehr anzulegen. Eine solche Forderung ist an sich schon bedeutsam. Dadurch wird der noch zu wenig bekannte Gedanke in weite Kreise des Volkes getragen, über seine Vorteile wird gesprochen und nach und nach wird es zur Selbstverständlichkeit, daß die Umbuchungen von einem Konto auf das andere zur Regel, der Bargeldverkehr aber zur Ausnahme der nur auf das unumgängliche beschränkt wird. Man darf sich durch Mißgriffe, wie sie bei einer neuen, noch nicht eingebürgerten und nicht ganz verstandenen und gewürdigten Sache immer vorkommen, nicht abhalten lassen, sich mit allen Kräften für ihre Verbreitung einzusetzen. Die Kontenhalter müssen etwas Geduld mit dem Publikum haben und selber aufklärend mitwirken.

So ist es z. B. völlig verkehrt, sich ein Konto anzulegen, und dann wahllos alle seine Verbindlichkeiten durch Schecks zu begleichen. Dr. Winterwerb erzählt von einem solchen Falle. Ein Rentier legt sich ein Scheckkonto an, schreibt gleich am ersten Tage für Metzger, Bäcker, Schuster, Schneider, kurz an alle Lieferanten Schecks aus. Beträge von 2,00 M. schreibt er ebenso flott aus, wie solche zu 20,00 M. Da diese Leute meistens noch kein Scheckkonto haben, müssen sie zum Kontenhalter und dort ihre Beträge abheben. Durch ein solches Verfahren wird weder volks- noch privatwirtschaftlich gespart oder genützt, im Gegenteil dabei wird Zeit und Kraft verschwendet. Der volkswirtschaftlich bedeutsamste Scheck, ist und bleibt: der Scheck zur Verrechnung. Daneben ist auch der Scheck, der in Zahlung gegeben und dann mehrfach an Zahlungstatt weitergegeben wird, volkswirtschaftlich nützlich. Er erspart Metallgeld und Banknoten und für ihn braucht die Reichsbank kein Gold zur Deckung bereit zu halten.

Recht wirksam hat eine Dresdener Privatbankfirma zur Einführung des bargeldlosen Verkehrs eingegriffen. Auf Plakaten mit verschiedenen Farben sagt sie etwa:

300 Mark Papiergeld unnötig im Umlauf zu halten, ist genau so vaterlandsfeindlich gehandelt, wie 100 Mark Gold der Reichsbank vorzuenthalten. Ersetzt die Barzahlung durch Scheckzahlung! Durch Scheckzahlung wird der Papiergeldumlauf verringert. Jeder einzelne genießt Vorteile von einem niedrigen Papiergeldumlauf.

Je weniger Papiergeld im Umlauf ist, desto höher bewertet man unsere Währung im Auslande. Höhere Bewertung, der Währung durch das Ausland verbilligt die gesamte Lebenshaltung.

Diese Aufforderung sollte sich jedermann zur Richtschnur machen und nur in Fällen, wo es unlohend ist, bargeldlos zu zahlen, in Bargeld zahlen. Wo es sich um ganz kleine Beträge handelt oder wo sich ein Geschäft Zug um Zug abwickeln muß, wird auch ferner die Barzahlung nicht zu umgehen sein. Sein Straßenbahn- oder Eisenbahnbillet könnte der Reisende z. B. nicht mit einem Scheck bezahlen, weil der Empfänger, abgesehen von der Kleinheit des Objekts, ja nicht wissen kann, ob ein solches Papier auch wirklich eingelöst werden wird.

Es handelt sich in der Frage des bargeldlosen Zahlungsverkehrs um außerordentlich wichtige volkswirtschaftliche Fragen, an deren Lösung jedermann Interesse hat. Deshalb muß auch alles dabei mitwirken, an Stelle des veralteten kostspieligen, einen zeitgemäßen, den heutigen Wirtschaftsverhältnissen entsprechenden Zahlungsverkehr einzuführen.

F. A. B.

Die „Süddeutsche Schlosserzeitung“ schreibt:

Kündigungsrecht der Hinterbliebenen von Kriegsteilnehmern.
Von Rechtsanwalt Dr. W. M.

Nach § 569 Bürgerlichen Gesetzbuchs ist beim Tode des Mieters sowohl der Erbe als der Vermieter berechtigt, das Mietverhältnis unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist zu kündigen, und zwar kann die Kündigung nur für den ersten Termin erfolgen, für den sie zulässig ist. Da dieses Kündigungsrecht des Erben in den formularmäßigen Mietverträgen vielfach ausgeschlossen ist, sind Fälle vorgekommen, in denen es als eine Unbilligkeit empfunden wurde, daß die Hinterbliebenen gefallener Kriegsteilnehmer den Vertrag nicht lösen konnten. Die Witwe des Kriegsteilnehmers blieb ferner bisher an den Vertrag weiter gebunden, wenn sie den Mietvertrag, wie dies insbesondere in Großstädten häufig vorkommt, mitunterschieden hat.

Nach beiden Richtungen hin wird für die Hinterbliebenen gefallener Kriegsteilnehmer durch die Bundesratsverordnung vom 7. Oktober 1915 ein Ausnahmerecht geschaffen. Hiernach kann sich der Vermieter auf eine Vereinbarung, durch die für den Fall, daß der Mieter stirbt, das Kündigungsrecht des Erben abweichend von den Vorschriften des § 569 B.G.B. geregelt wird, nicht berufen, wenn der Mieter infolge seiner Teilnahme am Kriege gestorben ist. Ferner ist, wenn die Eheleute gemeinschaftlich gemietet haben und der Ehemann infolge seiner Teilnahme am Kriege stirbt, die Ehefrau berechtigt, das Mietverhältnis unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist für den ersten zulässigen Termin zu kündigen. Auch hier kann sich der Vermieter nicht auf eine abweichende Vereinbarung berufen. Sind neben der Witwe Erben vorhanden, so kann das Kündigungsrecht nur gemeinschaftlich von der Witwe und den Erben ausgeübt werden.

Um auch den berechtigten Interessen des Vermieters Rechnung zu tragen, gibt die Verordnung dem Vermieter das Recht, binnen einer Woche bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk sich die Mietsache befindet, Widerspruch zu erheben. Das Gericht entscheidet dann unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen, ob die Kündigung wirksam ist oder nicht. Die Kündigung ist für unwirksam zu erklären, wenn nicht die Fortsetzung des Mietverhältnisses zu einem unbilligsten Nachteil für die Erben oder die Ehefrau führen würde.

In diesem Verfahren sind die beiderseitigen tatsächlichen Behauptungen glaubhaft zu machen. Die Entscheidung, die ohne mündliche Verhandlung ergehen kann, erfolgt durch Beschluß. Gegen den Beschluß findet sofortige Beschwerde statt.

Mitteilungen aus dem Vereinsleben.

Versammlungen finden statt:

- | | | |
|-------------|----------------------|-----------------|
| 5. November | für den Oberpfalzgau | in Heidelberg |
| 12. " | " " " " " " " " | " " " " " " " " |
| 19. " | " " " " " " " " | " " " " " " " " |

Einladung

zum Gautag des Oberpfalzgaues

am Sonntag, den 5. November 1916, nachmittags 1/3 Uhr, in den Gartenfaal der „Harmonie“ in Heidelberg.

Tagesordnung:

1. Eröffnung des Gautages durch den Vorsitzenden.
2. Jahresbericht und Kassenbericht.
3. Vortrag des Landesverbandspräsidenten Herrn Niederbühl über „Die gewerbliche Fürsorge für die durch den Krieg notleidenden Handwerksmeister und Gewerbetreibenden“.
4. Bekanntgabe der Vertrauensmänner und deren Aufgaben.
5. Vortrag des Herrn Handwerkskammerpräsidenten C. Haußer sen. über: „Der Übergang von der Kriegs- in die Friedenswirtschaft im Handwerk“.
6. Beratung der eingelaufenen Anträge.
7. Feststellung der Präsenzliste.
8. Wahl des Ortes für den Gautag 1917.
9. Verschiedenes.

Anträge, welche auf diesem Gautag beraten werden sollen, sind bis spätestens 15. Oktober bei dem Gauvorsitzenden einzureichen.

Die Verbandsmitglieder sowie alle Freunde des Handwerks laden wir hierzu freundlichst ein und bitten wegen der Wichtigkeit der Tagesordnung um recht rege Beteiligung.

Heidelberg, den 2. Oktober 1916.

Der Gauvorsitzende: Fr. Deiborf.

Einladung zum Gautag des Bauhandgaues

am Sonntag, den 12. November l. Js., mittags 1 Uhr, im Gasthaus zum „grünen Baum“ in Sedach.

Tagesordnung:

1. Begrüßung.
2. Geschäftsbericht.
3. Vortrag des Herrn Präsidenten Niederbühl, Landtagsabgeordneter über „Gewerbliche Fürsorge für die durch den Krieg notleidenden Handwerksmeister und Gewerbetreibenden“.
4. Bekanntgabe der Vertrauensmänner und deren Aufgaben.
5. Vortrag des Herrn Kammerpräsidenten Haußer sen. Mannheim über: „Der Wiederaufbau des Handwerks“.
6. Wahl des Gauvorsitzenden und dessen Stellvertreter.
7. Bestimmung des Ortes für den nächsten Gautag.
8. Wünsche und Anträge.

Die Verbandsmitglieder sowie alle Freunde des Handwerks laden wir hierzu freundlichst ein und bitten wegen der Wichtigkeit der Tagesordnung um recht rege Beteiligung.

Sedach, den 16. Oktober 1916.

Der stellv. Gauvorsitzende: Frz. Karl Mehl.

Der Gauschriftführer: Mangler.

Portoersparnis.

Die vor kurzem in Kraft getretene Erhöhung der Postgebühren bedeutet für den Geschäftsverkehr eine mehr oder weniger erhebliche Zunahme der Geschäftskosten. Bei dem Hinaussenden der Rechnungen läßt sich nun eine Portoersparnis erzielen. Es können nämlich Rechnungen als „Geschäftspapiere“ versendet werden, sofern diesem keine anderen Schriftstücke (Briefe usw.) beigelegt werden. Das Porto beträgt in diesem Falle nur 10 Pf. bis 250 g. Die Briefumschläge müssen aber den Vermerk „Geschäftspapiere“ tragen. Für Österreich-Ungarn ist dies unzulässig.

Rechtssprechung.

Mündliche oder durch Fernsprecher abgeschlossene Geschäfte.

Mündliche oder durch Fernsprecher abgeschlossene Geschäfte sind, sofern sie nicht sofort ausgeführt werden, stets zu bestä-

tigen. Es heugt dies nicht nur Mißverständnissen vor, sondern ein derartiges Bestätigungsschreiben schützt auch vor eventl. späteren Differenzen. Allerdings müssen derartige Bestätigungsbrieft auch entsprechend abgefaßt sein. In ihnen muß das abgeschlossene Geschäft in allen Punkten festgelegt werden in bezug auf Quantum, Qualität, Preis, Lieferzeit, Zahlungsbedingungen und Erfüllungsort. Erfolgt auf eine derartige Bestimmung keine Einrede, so gelten die angeführten Punkte als genehmigt. Spätere Einwendungen sind dann nichtig.

Über Zahlungen.

Es kommt sehr oft vor, daß auf Geschäftshogen usw. die Zahlungsweise des Lieferanten vermerkt ist, z. B. Beträge bis 50 M. werden durch Nachnahme erhoben, während auf größere nach vier Wochen ein Dreimonatswechsel gezogen wird. Ein Kunde ist jedoch nicht verpflichtet, den Wechsel zu akzeptieren, wohl aber hätte er nach Treu und Glauben den Aussteller rechtzeitig benachrichtigen sollen, daß er nicht gedente, die Tratte einzulösen. Dadurch, daß er dies nicht tat, ließ er jenen im Glauben, daß er den Wechsel rechtzeitig einlösen würde und muß nun dafür die Wechselkosten bezahlen.

Nichtlieferung gekaufter Waren.

Wenn Bestellungen, die an einen Reisenden einer Firma gegeben worden sind, von dieser nicht ausgeführt werden, so hat der Besteller das Recht, die Ausführung des Auftrages zu verlangen, sofern nicht ausdrücklich vereinbart worden ist, daß die Firma vor Ausführung des gegebenen Auftrages dessen Annahme zu bestätigen hat.

Wann ist die Abweichung vom genehmigten Bauplane nicht strafbar?

Einem Gewerbetreibenden, der ein Haus mit Mietwohnungen in größerer Anzahl errichten wollte, war bei Genehmigung des Bauplanes ausdrücklich die Auflage gemacht worden, daß das Dachgeschloß zu selbständigen Wohnungen nicht ausgebaut werden dürfe und die darin geplanten Zimmer nur als Zubehör zu den unteren Wohnungen verwendet werden dürften. — Trotzdem war auf Wunsch des Bauherrn eine im Dachgeschloß befindliche Kammer zur Küche ausgebaut worden, die in Verbindung mit zwei nach der Straße belegenen Zimmern als selbstständige Wohnung benutzt werden konnte.

Hierin hatte die Behörde eine Abweichung vom Bauplane erblickt, der Bauherr wurde unter Anklage gestellt und zunächst auch gemäß § 367, Nr. 5 des Strafgesetzbuches zur Strafe verurteilt.

Der Bauherr rief gegen seine Verurteilung in letzter Instanz die Entscheidung des Bayerischen Obersten Landesgerichts an, und dieses gelangte auch zur Freisprechung des Angeklagten. — Allerdings ist der Angeklagte von dem genehmigten Bauplane abgewichen, so führte der Gerichtshof aus; in dessen ist nicht jede Abweichung von dem genehmigten Plane eigenmächtig und strafbar, sondern nur diejenige, zu der nach dem maßgebenden Landesrecht eine baupolizeiliche Genehmigung überhaupt erforderlich ist. Das aber ist hier nicht der Fall. Wenn auch die für die fragliche Stadt geltende Bauordnung für die Wohnbarmachung von Räumen im Dachgeschloß eine besondere Genehmigung fordert, so trifft dies doch nur zu für bauliche Vornahmen, für konstruktive Änderungen, für Schaffung oder Änderung wesentlicher Baubestandteile. Eine solche bauliche Vornahme liegt nicht in der Einrichtung der erwähnten Kammer zur Küche, auch nicht in der Errichtung des Kochherdes, weil nach der geltenden Bauordnung eine Genehmigung hierfür nur dann erforderlich gewesen wäre, wenn dieser für andere Zwecke als die des häuslichen Gebrauchs bestimmt gewesen wäre.

Nun stützt sich die Anklage ganz besonders darauf, daß nach der dem angeklagten Bauherrn gemachten Auflage der Ausbau des Dachgeschloßes zu selbständigen Wohnungen ausdrücklich untersagt war und die dort befindlichen Räume nur als Zubehör zu den unteren Wohnungen verwendet werden dürfen. Diese Auflage — so behauptet die Anklagebehörde — sei als eine besondere Anordnung der Polizeibehörde zu betrachten, deren Nichtbeachtung als strafbare Abweichung vom Bauplane zu erachten sei. Diese Ansicht der Anklage trifft hier aber nicht zu. Denn Anordnungen, deren Nichtbe-

achtung bei Ausführung des Baues den Tatbestand des § 367 Nr. 15 des Strafgesetzbuches erschöpfen sollen, müssen die Ausführung des Baues betreffen. Dies aber ist bei der fraglichen Auflage nicht der Fall. Die Herstellung von Zimmern und Kammern und der Abschluß dieser Räume gegen die Treppe durch Mauern und Türen ist im Plane vorgesehen und genehmigt, ein Ausbauen des Dachgeschloßes zu bewohnbaren Räumen ist sonach nicht untersagt. Untersagt ist lediglich die Verwendung dieser bewohnbaren Räume zu selbständigen Wohnungen. Dies ist aber nur eine Anordnung über die Verwendung von Räumen, keine Anordnung über deren bauliche Ausführung.

Kann gegenüber dem Anspruch auf Auszahlung des über den gefällig zulässigen Betrag einbehaltenen Lohnes wegen Kontraktbruch ein Zurückbehaltungsrecht geltend gemacht werden?

kl. hat beantragt, Befl. zur Fortsetzung des Lehrverhältnisses zu verurteilen, event. zur Zahlung der Kautions von 37 M. 22 Pf. Er sei seit dem 15. April 1914 bei der Befl. in Lehre, die vertragsmäßig am 14. Juli 1916 endige. Am 8. Juli 1915 sei er entlassen worden, weil er an den zwei vorhergehenden Tagen die Überstunde verweigert habe; dies sei geschehen, weil er krank gewesen. Sollte aber die Entlassung für berechtigt gehalten werden, so müsse ihm doch die angesammelte Kautions ausbezahlt werden, denn nach § 119a G.D. sei es nicht zulässig, an Kautions mehr einzubehalten wie den Betrag eines Wochenlohnes.

Befl. hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie sei schon lange mit dem kl. unzufrieden gewesen und habe ihn oft ermahnt, daß es nicht so weitergehen könne; er habe sich häufig von der Arbeit gedrückt; auf die Ermahnung habe er Besserung versprochen, aber sein Versprechen nicht gehalten. Wegen Militärlieferungen seien Überstunden nötig gewesen; kl. habe sie in früheren Fällen geleistet, aber zwei Tage vor der Entlassung sei er ohne Entschuldigung weggeblieben; auf Vorhalt am folgenden Tage habe er bemerkt, sein Vater erlaube es ihm nicht; es sei ihm ersidert worden, das gehe nicht, er müsse die angeordnete Überstunde leisten; am Abend sei er aber wieder ohne Entschuldigung weggegangen, darauf sei die Entlassung ausgesprochen worden. Die Zurückbehaltung der Kautions sei nach dem Lehrvertrag berechtigt.

Der Lehrvertrag wurde vorgelegt. Im § 7 heißt es: „Von dem Lohne hält der Lehrherr bis zur Beendigung der Lehrzeit 60 Pf. wöchentlich zurück.“ und im § 9, der von der Entschädigung des Lehrherrn bei Entlassung handelt: „Tritt eine solche Entlassung ein, so hat der Lehrherr Anspruch auf Entschädigung. Diese beträgt, wenn das Lehrverhältnis aufgelöst wird, den einbehaltenen, auf der Sparkasse angelegten Lohn.“

Befl. ist zur Zahlung der Kautions abzüglich eines Wochenlohnes verurteilt.

Aus den Gründen: Die Entlassung war berechtigt. kl. hat wiederholt seine Arbeit vernachlässigt und schließlich ohne Grund die angeordnete Überstunde wiederholt verweigert; durch Krankheit war er nach Überzeugung des Gerichts daran nicht verhindert, da er während der ordentlichen Arbeitszeit und zur Begründung der Verweigerung der Überstunde von einem Kranksein nichts erwähnt hat.

Wegen Zurückbehaltung einer die Grenzen des § 119a G.D. übersteigenden Kautions ist in Baum, Handbuch der Gewerbe-gerichte Bd. II S. 330, eine Entscheidung des O. Kiel abgedruckt, welche die Zulässigkeit der Zurückbehaltung bejaht; dabei wird zwischen Einbehaltung, die nach § 119a ungültig sei, und Zurückbehaltung, die nach § 273 BGB. zulässig sein könnte, unterschieden. Das Prozeßgericht hat sich dieser Auffassung nicht angeschlossen. Die Einbehaltung geschieht zur Sicherung des Arbeitgebers im Falle des Kontraktbruchs des Arbeitnehmers; in diesem Falle wird sie praktisch; wenn nun gerade in diesem Falle die Einschränkungen, welche die G.D. vorsieht, versagen sollten, hätte die Bestimmung des § 119a weder Bedeutung noch Zweck; das kann nicht im Willen des Gesetzgebers liegen. Das einmal erlassene Verbot muß für das Rechtsverhältnis maßgebend bleiben; der jubiel einbehaltene Betrag muß herausgegeben werden. Im vorliegenden Falle durften 5,22 M., der Betrag eines Wochenlohnes, einbehalten werden. Der Rest ist an kl. zu zahlen.

Nachdruck aus der Badischen Gewerbe- und Handwerkerzeitung, wenn überhaupt, dann nur mit voller Quellenangabe gestattet.

Unterhaltender Teil.

Das Zehnmädelhaus.

Ein Kapitel von der Männernot.

Von G. Mühlen-Schulte.

Sie sind alle zwischen achtzehn und fünfundzwanzig, die Schönen des Zehnmädelhauses.

Unten im Keller haust der Schuster mit seiner Vene, das ist ein bildhübsches Ding mit Augen und Haaren so schwarz wie ihres Vaters Bock.

Im ersten Stock wohnen Medizinalrats, die haben drei Töchter, eine immer netter als die andere.

Auch der weibliche Nachwuchs des Großschlächtermeisters im zweiten Stock, zwei üppige Blondinen, sind nicht zu verachten.

Der Kleine, zergrübelte Professor von drei Treppen hat nur die eine. Aber sie könnte sich ausstellen lassen, solch eine Schönheit ist das.

Na und was die drei Künstlerinnen im vierten Stock angeht, — allerhand Achtung, allerhand Achtung! Eines Tages sitzen alle Zehne an den verschiedenen Fenstern des Hauses. Häkelnd, stidend, stridend, lesend. Plötzlich gibt es eine Aufregung. Quer über die Straße kommt ein Herr. Ein richtiger Herr, schlank gewachsen, mit Zylinder und Besuchsrod angezogen, einen Blumenstrauß in der Linken, einen Spazierstock mit goldenem Knopf in der Rechten. Und steht einen Augenblick nachdenkend vor der Haustür und öffnet sie schließlich.

„Wata, Wata,“ ruft die Vene, „eben is 'n Herr ins Haus gekommen. Ein feiner Herr mit Wischstopp uf'n Kopf und 'n großen Busch Suppenkrümel in der Hand. Ach Wata, id floobe, et is der Herr Aktuar von jestern Abend, wo...“

„Von jestern Abend? Ach so, deshalb biste so spät nach Hause gekommen. Na warte man, mein Würschken. Wo ist da der Krieriem?“

Der Krieriem ist da und spricht ein Wort mit bei der Auseinandersetzung der beiden.

„O Gott, O Gott, er kommt herauf, er kommt wirklich herauf!“ schreit die Jüngste von Medizinalrats, die Horchposten gestanden hat und jetzt eben atemlos in das Töchterzimmer zurückkehrt. Bitte, Gilbe, laß mich schnell einen Blick in den Spiegel werfen, ich glaube, mein Haar ist aufgegangen von dem Laufen.

„Nicht so hastig, Kleine,“ bemerkt Medizinalrats Zweite, „erst kommen ältere Leute dran, übrigens Gilbe, du könntest jetzt wirklich Platz machen; in der Zeit, die du für deine paar Strippen brauchst, bau ich mir eine Allongefrisur.“

„Meine paar Strippen? Das ist ja eine ganz ordinäre Sprache. Und überhaupt, ich denke nicht daran, vom Spiegel wegzugehn!“

„So? Nun, das werden wir gleich sehn. Geh, laß mal mit an! Feste! Zieh sie! Feste!“

Wau! macht der Friseur. Er ist umgefallen. In tausend Scherben liegen Spiegel, Flaschen und Gläser.

„Bloß keine Ufrejung, Kinder!“ beschwichtigte der Großschlächtermeister die beiden Blondinen. „Bis jetzt steht erst det eene fest, der Mann is in't Haus jejangen!“

„Aber du kannst dir doch für alle Fälle einen reinen Kragen umbinden, Papa,“ bestürmt ihn die eine seiner Töchter.

„Na, nu macht man bloß nich sowat!“

„Du mußt, Papa,“ der reine Krage gehört zu den edelsten Kennzeichen wahrer Elternliebe.“

„Det haste woll aus deinen neuen Roman, wat?“

„August, sofort bindest dir 'n reinen Krage um!“ mischt sich die Schlächtermeistersgattin in die Unterhaltung.

„Na, nu fang' du ooch an mit den Quatsch!“

„Das is kein Quatsch, August. Das is der feine Ton, daß sich der Vater einen reinen Krage umbindet, wenn jemand seine Tochter einen Antrag macht.“

„I denn soll sich doch der Jemand zum Deibel scheren, verstanden? Ja will meine Bequemlichkeit haben und nich anders. Und überhaupt, mir paßt det schon lange nich mehr

mit Guer Zekläff hier zuhause. Und id jeh jekt nach'n Patzenhofer. Und wann id wiederomme, is meine Sache. Verstanden?“

Seines „Buch der Bieder“ wird auf die gute rote Blüschdede gepaukt. Türen fallen krachend ins Schloß. Die Hausfrau liegt ohnmächtig in einem Sessel. Die beiden Blondinen stehen tränenüberströmt in den Winkeln.

Draußen auf der Treppe geht der schlanke Herr an der Tür des Großschlächtermeisters vorüber.

„Schnell, Papa, hilf mir!“ schreit das Professorentöchterlein und wirbelt in das Zimmer des Gelehrten, „es ist ein Herr ins Haus gegangen. Es kann Affessor Brandt sein. Er hat Blumen. Oder Doktor Vogelstein. Und ich jeh aus! Wir lieben uns schon lange. Nach den Knoten von der garstigen Küchenschürze auf. Und den Haken hinten am Hals tragen zu. Und reich mir die Kleiderbürste; da, unter deinen Büchern liegt sie wieder! Bloß schnell, Papa, bloß schnell!“

Aber der Professor ist wie alle Professoren. Zerstreut. Wie zerstreut! Er schlingt den Knoten fester. Er öffnet sämtliche Haken der Bluse. Er erwischt statt der Kleiderbürste das Zintenfaß. Und das Ende vom Liede ist, daß sich das Töchterlein in einem Zustande befindet, wo man Fidschi-Insulaner empfangen kann, aber nicht Herrn Affessor Brandt oder Herrn Doktor Vogelstein.

Und pustend macht sich der schlanke Herr draußen auf dem Flur daran, die vierte Treppe zu ersteigen.

„Ein Herr kommt! Ein eleganter Herr mit'm Treibhaus im Arm!“ hatte vor fünf Minuten die eine der drei Künstlerinnen gebrüllt. Da fingen sie an, die Wohnung aufzuräumen. Und schoben die Müllschippe unters Sofa. Und das Brot unters Sofa. Und das Korsett unters Sofa. Und die Marmelade unters Sofa. Und die Kage unters Sofa. . . . Dann hörte man, wie sich der pustende Herr dem vierten Stockwerk näherte. Da fingen sie an, ihre Garderobe auszubessern. Und stachen mit den Nadeln um sich wie toll. Und trafen mal hierhin und mal dorthin. Mal in den Stoff. Und mal in das Fleisch. Und waren alle drei reif für die Unfallstation, als der schlanke Herr an ihrer Tür topfschüttelnd umkehrte.

„Sagen Sie,“ fragte er den Portier, „wohnt hier im Hause nicht eine Frau Kanzleirat Meier?“

„Ne,“ antwortete der Portier, „die wohnt nebenan.“

Da verläßt der schlanke Herr mit dem Zylinder und dem Blumenstrauß und dem Goldknopfstock brummend das Zehnmädelhaus.

Heille Frage.

Leutnant (der Fabrikbesitzer geworden ist, zum Direktor): „Hören Sie, die Schornsteine stehen so unregelmäßig, die möcht' ich ein bißchen nach der Größe ausgerichtet haben.“

Fabrikdirektor: „Herr Leutnant, wollen Sie der Fabrik auf ein paar Jährchen „Stillgestanden“ kommandieren?“

Wahres Geschichtchen.

Ort der Handlung: Ein kurländisches Städtchen während des Bewegungskrieges. Unsere Batterie hatte darin Kast gemacht, und wir sahen uns nach etwas Eßbarem um. Es war gerade Schabbes, und ich geriet in eine jüdische Wohnstube, in der zwei Frauen ziemlich verängstigt saßen, ein etwa zwölffähriger Knabe.

Ich verlangte Eier und zeigte ein paar Groschenstücke. — „Es is Schabbes, mer können nix verlaufen.“ Hartnäckig blieben sie dabei. Da verfiel ich auf einen Ausweg: „Legen Sie die vier Eier auf den Tisch, ich lege fünfzig Pfennig daneben, die können Sie dann nach dem Schabbes wegnehmen; das ist nicht verkauft.“ — Verständnisvolles Nicken. Im Handumdrehen waren die Eier da und ich entfernte mich befriedigt.

Da spüre ich ein Zupfen am Armel, und der Kleine, schmunzige Junge sagte pfiffig lächelnd:

„Sein der Herr äää ä Jib.“

(Zug.)

Für die Schriftleitung des vom Groß. Landesgewerbeamt herausgegebenen 1. Teils der Zeitung und dem Anzeigenteil verantwortlich Ingenieur Bucerius, Karlsruhe i. B.
Für den unter dem Abschnitt „Landesverband der badischen Gewerbe- und Handwerkervereinigungen“ und im „Unterhaltungsblatt“ veröffentlichten Inhalt A. Riederbühl, Rastatt.

Verkauf eines fahrbaren Getreide-Elevators mit 2 selbsttätigen Abfahrwagen und 220 Volt Gleichstrommotor.

(Vt. Finanzministerialverordnung v. 3. I. 07.) Stündliche Leistung des Elevators: rd. 36 000 kg. Ausladung: rd. 9,8 m, Spurweite: rd. 2,42 m, stündliche Leistung einer Wage: rd. 18 000 kg.

Nähere Beschreibung und Verkaufsbedingungen von uns zu erheben, von auswärts unter Einsendung von 30 Pf. in Briefmarken. Angebote verschlossen, postfrei und mit Aufschrift „Verdingung Elevator“ spätestens bis 22. November 1916, vorm. 10 Uhr, bei uns einzureichen. Zuschlagsfrist 4 Wochen. Mannheim, 25. Okt. 1916. Groß. Werkstätteninspektion.

Kleine Anzeigen

In dieser Abteilung wird die Zeile mit nur 20 Pf. berechnet. Der Betrag für die Anzeige ist gleichzeitig mit einzusenden. Für die Zeile kommen ca. 30 Buchstaben in Betracht und läßt sich der Betrag leicht ausrechnen. Zuschriften und Geldsendungen sind zu richten an die Geschäftsstelle der Badischen Gewerbe- und Handwerkerzeitung Karlsruhe, Karlsfriedrichstraße 14.

Schreiner und Schlosser,

militärfr., garnisondienst- od. arbeitsverwendungsfäh. sof. gesucht. Pfalz-Flugzeugwerke Spener a. Rhein.

Eine Patent-Radmaschine

Original „Frommia“ vollständig neu ungebraucht abzugeben. Beissbarth & Hoffmann, Aktiengesellschaft, Mannheim-Rheinau.

Zu kaufen gesucht kleinere oder größere Partien trockene und frischgeschnittene Eichen-, Buchen- und Rotbuchen-Dielen,

auch Stammhölzer. Angebote mit Angabe der Stärke, der Menge und des Preises erwünscht. Bruchsaler Gesellschaft f. Holzhandel u. Holz-Bruchsal bearbeitung G. m. b. H.,

Drehereien gesucht

Zur Bearbeitung von Verschlusskappen, 41 mm, werden Drehereien gesucht für langfristige Aufträge bei guten Preisen. Rohmaterial wird geliefert. Angebote an Eisenwerke Gaggenau, Aktiengesellschaft, Gaggenau i. Baden.

Maurer und Bauhilfsarbeiter

militärfrei, garnisondienst- od. arbeitsverwendungsfähig für Fabrikneubauten sofort gesucht. Pfalz-Flugzeugwerke Spener a. Rhein.

Schmiedlehrling

eventl. solcher, dessen Lehre durch den Krieg unterbrochen findet gute Lehrstelle, oder auch junger Schmiedegeselle, zu möglichst baldigem Eintritt. Kost und Wohnung beim Meister. Karl Frank, Schmiedemeister, Schwabhausen bei Borberg.

Zu kaufen gesucht: 1-2 Stück Elektromotoren, 1-2 P.S. Offerten an Daniel Schilling, Schwesingen i. B., Bismarckstr. 24.

Zu verkaufen: Hanfseile

3 Stück zu je 70 laufende Meter ca. 30 mm dick, sind zu verkaufen. Angeb. an Fr. Schöplin, Lörach, Badstr. 1.

Trockene Wände

durch die echten Kosmos-Tafeln. Sofort trockene Wandoberflächen. Dauernd Luftisolierschichten. Verg. Sie Prosp. Nr. 161a A. W. Andernach, Beuel a. Rh.

Einlege-Sohlen p. Dtzd. P. in sort. Gr88., Holz u. Torfmoos 4/80, Filz m. Kork 4/50, Suderol 5/25, Stroh 3/60, Bast 1/80. Leder-Absätze, Damen O/D, O/C, O/B, p. Dtzd. Paar 3.90, 4.70, 5.—, O/A, O/O, 1/2. Herren, Größe Nr. 5 5.70, 6.30, 6.75. Paar 90 Pfg. Muster Nachnahme. O. Biedermann, Hannover, Wiesenstraße.

Trockene Forlendielen, 40, 50, 60 mm stark, zirka 15 ebn., zu verkaufen bei Adam Roe, Landenbach a. Bgr.

Induktor

für Isolationsmessungen an Lichtanlagen, gut erhalten, zu kaufen gesucht. Offert. an J. F. Scholz, Lörach. Ebenfalls ist auch ein Ventilator (Erbaufst) neu, für Riemenantrieb, 320 mm Flügel Durchmesser, billigst abzugeben.

Eine gebrauchte Drehbank

mit Keilspindel u. Kraftbetr., Drehlänge ca. 1 m, zu kaufen gesucht. Angebote unt. G. 3 730 a. die Exp. d. B.

ILZ für alle Zwecke. Schließ- u. Pollerfilzschleiben, Gips- u. Dichtungs- u. Isolierfilze, imprägnierten Unterlagofilz aus Maschinenunterlagen, Filz für Lichtpausapparate, Filzringstreifen usw. 38 Steinhäuser & Kopp Filzfabrik Offenbach 29 a. Main.

Hahniol Neu Patentamtlich eingetragen Schleift und richte Mähne, Ventile augenblicklich ohne Rillen ein Chem. Fabrik O. Kossack, Düsseldorf.

Anzeigen haben Erfolg

Hörselwerke Eisenach Maßstabfabrik, Messwerkzeuge


Zur Messe in Leipzig: Messpalast, Specks Hof 2. Obergeschoss, Rundgang, Stand 242

Wir liefern seit Jahren Schmier-Apparate (Dochtöler) ganz aus Messing mit aufsteck- und aufschraubbarem Deckel, ferner als Spezialität: Schmierapparate für konsistentes Fett, mit feststellbarer Spindel für Maschinen, welche Erschütterungen ausgesetzt sind usw. Julius Pintsch, Aktiengesellschaft, Zweigniederlassung Frankfurt a. M.

Bezugspreis durch die Post oder Buchhandel 3.- M im Jahr ohne Bestellgeld
Beilagen: Heimat und Handwerk und Handwerkstechnische Rundschau.

BADISCHE GEWERBE- UND HANDWERKER-ZEITUNG

Anzeigenpreis 40 Pfg. die 4 gespalt. 2 mm hohe Zeile od. deren Raum. Bei Wiederholung Rabatt, der bei Klageerhebung, zwangsweis. Beitreibung und Konkursverfahren hinfallig wird. Erfüllungsort: Karlsruhe.

Schriftleitung des vom Großh. Landesgewerbeamt herausgegebenen Teiles in Karlsruhe.
Schriftleitung des vom Landesverband herausgegebenen Teiles in Rastatt.

Anzeigenannahme: G. Braunsche Hofbuchdruckerei und Verlag Karlsruhe i. B. Karl-Friedrich-Straße 14.

Tel. 2371

PETER KOHL Mannheim-Neckarau

Tel. 2371

liefert billigst

Osram- u. Wotan-Metalldraht-Lampen

ebenso

Halbwattlampen einschließl. Armaturen

Batterie-Lampen für elektrische Taschen-Lampen

Isolierte Leitungsdrähte mit Kupfer-, Zink- und Eisenleiter

Bei Anfragen erbitte Angaben über Mengen und Spannung

Flüssiges Aluminium Frico

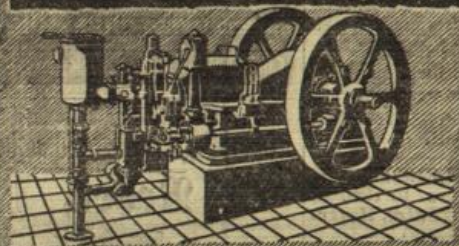
gesetzlich geschützt

Aus Reinaluminium hergestellter, bis zur Rotglutbeständiger, silberfarbener Rostschutz- u. Zieranstrich für **Heizkörper, Dampfleitungen, Ofenrohre, Motortelle etc.** Rostschutz-Farbwerke

Frischauer & Comp.
Asperg-H. vor Stuttgart.
Wien Budapest

Seit 1889 im Pat. f. d. Hoch. Gebrauchsmuster und Warenzeichen erwid. gesetzlich geschützt in Oest. und Ausland
Wahl & Schmid
G. m. b. H.
Freiburg i. B. Robertstr. 69 • Tel. 236.

BENZ NAPHTALIN-MOTOREN mit allen Neuerungen



Gewährleisten einen zuverlässigen und außerordentlich billigen Betrieb

BENZ & CIE. Rhein Automobil- u. Motoren-Fabrik Aktiengesellschaft ABTEILUNG MOTORENBAU. MANNHEIM

Rolladen in jeder Ausführung Jalousien, Primaladen, Getriebe

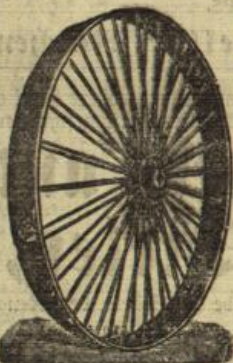
beziehen Sie am vorteilhaftesten von

Alfred Zimmermann Fr. Kiesel Nachfolg. Freiburg i. B.
Dreikönigstraße 43 Fernsprecher 1463

Stahl-Lager

Werkzeugstahl — Federstahl,
Maschinenstahl, Siemens-Martin-Stahl, Stahlblech, Stahldrähte

Koch & Rau, Cannstatt 1, Tel. 172.



Schmiedeeiserne Riemenscheiben

liefert zu billigsten Preisen und unter Garantie als Spezialität

Adolf Graf,
Maschinen-Fabrik, Konstanz.

SCHUHMASCHINEN

jeder Art :: eigener Konstruktion :: eigener Patente
baut als **Spezialität**

ROBERT KIEHLE, LEIPZIG

Königl. Sächs. Hoflieferant

Maschinenfabrik Gegr. 1859
Katalog 44 kostenlos.

REMULIT

patentamtlich geschütztes

farbiges Karbolineum

bester Ersatz für Oelfarbe, zum Anstrich von **Eisen- u. Holzbrücken, Boote, Schiffe, Stallungen, Scheunen, Gartenzäune, Holzbauten aller Art**
Hermann Baeuerle, Farbenfabrik, Ulm a. D.

Kleine Anzeigen In dieser Abteilung wird die Zeile mit nur 20 Pf. berechnet. Der Betrag für die Anzeige ist gleichzeitig mit einzusenden. Für die Zeile kommen ca. 30 Buchstaben in Betracht und läßt sich der Betrag leicht ausrechnen. Zuschriften und Geldsendungen sind zu richten an die Geschäftsstelle der Badischen Gewerbe- und Handwerkerzeitung Karlsruhe, Karlsruherstraße 14.

Maurer und Bauhilfsarbeiter
militärfrei, garnisondienst- od. arbeitsverwendungsfähig für Fabrikneubauten sofort gesucht.
Pfalz-Flugzeugwerke Speyer a. Rhein.

Suche zum sofortigen Eintritt weitere
80 tüchtige Metzger
in die Ausbräuererei, Salzgerei und Würstfabrik.
W. Leibbrand, Konservenfabriken, Schorndorf, Wtbg.

Erfahrener Einrichter
für Granatzünderfabrikation zu baldigem Eintritt gesucht. Schriftl. Angeb. mit Zeugnisabschriften, Angaben über frühesten Eintritt u. Gehaltsansprüche an **Henschel und Sohn, Lokomotivfabrik, Cassel.**

Schreiner und Schlosser,
militärfr., garnisondienst- od. arbeitsverwendungsfäh. sof. gesucht.
Pfalz-Flugzeugwerke Speyer a. Rhein.

10 gebrauchte Drehbänke
für Kraftbetrieb gegen Kassaabzug
sofort zu kaufen gesucht,
ebenfalls einige
Drehstrommotore
zwischen 2 und 30 PS.
Maschinenfabrik Johann Keller, Remchen.

Zu kaufen gesucht kleinere oder größere Partien trodene und frischgeschchnittene
Eichen-, Eichen- und Rotbuchen-Dielen,
auch Stammhölzer. Angebote mit Angabe der Stärke, der Menge und des Preises erwünscht.
Bruchsaler Gesellschaft f. Holzhandel u. Holz-Bruchsal bearbeitung G. m. b. H.,

Drehereien gesucht
Zur Bearbeitung von Verschlußklappen, 41 mm, werden Drehereien gesucht für langfristige Aufträge bei guten Preisen. Rohmaterial wird geliefert. Angebote an
Eisenwerke Gaggenau, Aktiengesellschaft, Gaggenau i. Baden.

Spezial-Gehruppbänke für 7,6 cm Walzstahl,
sowie leichte Leitspindelbrehbänke und Horizontalfräsmaschinen, neu oder gebraucht ca. 150x1000 mm Drehlänge für Geschloßfabrikation sofort lieferbar zu kaufen gesucht. Versandprämie bei sofortiger Lieferung wird gewährt.
Dr. S. Zehrlaut, G. m. b. H., Geschloßfabrikation, Mainz.

Schmiedlehrling
essentl. -föcher, dessen Lehre durch den Krieg unterbrochen findet gute Lehrstelle, oder auch junger Schmiedegesse, zu möglichst baldigem Eintritt. Kost und Wohnung beim Meister.
Karl Frank, Schmiedemeister, Schwabhausen bei Ditzberg.

Zu kaufen gesucht:
1-2 Stück Elektromotoren, 1-2 P.S.
Offerten an **Daniel Schilling, Schwezingen i. B., Bismarckstr. 24.**

Trodene Forlandielen,
40, 50, 60 mm stark, zirla 15 cm, zu verkaufen bei
Adam Roe, Landenbach a. Dgstr.

Trodene Eichenholz,
Ca. 10 cm, I. Qualität, 6 Jahre geschnitten, 50 u. 65 mm stark, verkauft zu annehmbar. Preis. Zu erfrag. bei **Otto Stubinger, Zimmermeister, Badisch-Rheinfelden.**

Induktor
für Isolationsmessungen an Lichtanlagen, gut erhalten, zu kaufen gesucht.
Offert. an **J. F. Schulz, Lörrach.** Ebenfalls selbst ist auch ein Ventilator (Erhaufkor) neu, für Riemenantrieb, 320 mm Flügeldurchmesser, billigst abzugeben.

Eine gebrauchte, gut erhaltene
Leitspindel-Drehbank
1,50 m Drehlg., 21 cm Spigenhöhe, ferner eine noch ungebrauchte kompl. **Holz Drehbank,** erstere für Kraft-, letztere für Fußbetrieb, hat billig abzugeben
Johann Laile, mech. Werkstätte, Todtnau.

Trodene Eichenholz
18 bis 60 mm stark, ca. 10 cm, zu verkaufen bei **Wilh. Walch, Untereffach (Baden).**

Leder-Treibriemen
fabrizieren u. liefern preiswert
la Ware
unter Garantie
Schmidt & Wichmann
Frankfurt am Main.

Schmirgelleinen
weiß, zu M. 16.- die 100 Bogen,
Glaspapier
gelb, zu M. 3.- die 100 Bogen
bleten an
Brodbecker & Peter,
Mainz-Mombach.

für alle Zwecke, Schleif- u. Polierfilzschelben, Gips-, Dichtungs- u. Isolierfilz, imprägnierten Unterlagelilz als Maschinenunterlagen, Filz für Lichtpausapparate, Filzringe, Streifen usw. 38.
Steinhäuser & Kopp
Filzfabrik
Offenbach 29 a. Main.

RUUK Webersche
Hausbacköfen
Backherde, Fleischräucher und **Dörrapparate**
beweisen deren Vorteile. Herddörren M. 19.-, Doppelte M. 38.50. Preislisten umsonst! Erste u. größte Spezialfabrik
A. Weber, Ettlingen, Bad.

Hintzriemenscheiben
Sollinger Holzriemen- und Seilscheiben-Fabrik
Hintz Cyrenius & Haasemann Holzmin-den-Sp. Berlin-C., Adlerstr. 6. Lager an allen größ. Plätzen des In- und Auslandes.

Hahniol Neu
Patentamtlich eingetragen
Schleift undichte Mähne, Ventile
augenblicklich ohne Rillen ein
Chem. Fabrik O. Kossack, Düsseldorf.

Oberbürgermeister Schnegler
Reden
Mit Bildnis Preis M. 2.40
G. Braun'sche Hofbuchdruckerei und Verlag in Karlsruhe

Gebrauchte
Gerüstdielen
5 cm stark, alte und neue
Gerüststangen,
alte und neue
Schalbretter
zu kaufen gesucht.
Offerten an **Architekt Josef Held, Baugeschäft, Gildenstr. 24** Karlsruhe.

B
Nr. 46
Be
Die S
Das
den g
komme
tung
ung
überne
die W
Wir
die Be
der ha
Rastat
kannt
drucke
verban
De
zung
man
gliche
läffig
geld
Ms
zeitgen
Ar
(mit S
fü
digt
den.
Wi
Krie
De
werf
Wa
De
Die
liche
und
für
beit
Seer
Die
(Karlf
1916/
Entlei
Vor
Rad
Ab